

6.4.001



Richtlinie

Förderrichtlinien Freiwillige Feuerwehren

Beschlossen per 10.03.2026

März 2026

1. Ausgabe

Inhalt

1.	Allgemeines	3
1.1	Fördergrundsätze	3
1.2	Fördergrundlagen	3
1.3	Berechnung der Fördersätze	3
1.4	Förderantrag – Form und Gültigkeit	4
1.5	Förderungen für Fahrzeuganschaffungen	4
1.6	Normkostenermittlung	4
1.7	Besonderheiten	5
2.	Förderungen für Einsatzgeräte und Ausrüstungsgegenstände	6
2.1	Fördermodelle	6
2.2	Förderhöhen und Aktionspreise	6
3.	Förderung für den Ankauf von Einsatzfahrzeugen	11
3.1	Vorbemerkungen	11
3.2	Leasing	11
3.3	Notwendige Ausbildung	11
3.4	Besonderheiten zur Antragstellung	11
3.5	Auszahlung	11
3.6	Fördersätze	12
4.	Projektförderung zur Entwicklungsstärkung	12
5.	Förderung von Löschwasserversorgungsanlagen	13
5.1	Allgemeines	13
5.2	Fördervoraussetzungen	13
5.3	Förderhöhe	14
5.4	Normkosten	14
6.	Förderung von Feuerwehrjugend	15
6.1	Fördervoraussetzung und Förderhöhe	15
7.	Förderung von Atemluft-Kompressoren	15
7.1	Fördervoraussetzungen	15
7.2	Förderhöhe	15
8.	Förderung von Führerscheinen	16
9.	Generalüberholung von Feuerwehrfahrzeugen für Laufzeitverlängerung	17
9.1	Fördervoraussetzungen	17
9.2	Förderhöhe	17
10.	Schlussbestimmungen	18

1. Allgemeines

1.1 Fördergrundsätze

Den Förderungen liegt die Aufgabe des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes (Oö. LFV) zugrunde, Feuerwehren und Gemeinden in der Entwicklung und Erhaltung ihrer Schlagkraft zu unterstützen, für Einheitlichkeit und Standardisierung zu sorgen, sowie insbesondere bei all diesen Maßnahmen die überörtliche Einsatzfähigkeit und Schlagkraft des Feuerwehrsystems sicher zu stellen. Durch die Förderungen des Oö. LFV werden eben diese überörtlichen Einsatzpotentiale gesichert und weiterentwickelt. Die Aufgaben der örtlichen Feuer- und Gefahrenpolizei, sowie des örtlichen Katastrophenschutzes können nur dann Gegenstand von Förderungen sein, wenn dies der Standardisierung und Weiterentwicklung des Feuerwehrwesens, der Zusammenarbeitsfähigkeit oder der Sicherung der Mitgliederbindung und ihrer Qualifikation dient. Die konkreten Gründe und Ziele von Förderungen sind ganz konkret bzw. zumindest allgemein dargestellt und werden soweit möglich und sinnvoll mit einem entsprechenden zeitlichen Verlauf hinterlegt.

Die Zusage und Leistung von Förderungen ist an die Einhaltung der Förderbedingungen geknüpft. Es kommt jeweils ein Fördervertrag zustande. Die nachhaltige Nichteinhaltung von Richtlinien und Vorgaben können zur generellen Förderungsversagung bzw. Rückforderung führen. Gefördert werden grundsätzlich neue Ausrüstungsgegenstände und Fahrzeuge. Nur in Ausnahmefällen können Vorführgeräte und Vorführfahrzeuge gefördert werden, jedoch auch nur nach vorheriger Absprache vor dem Ankauf und schriftlicher Zusage.

1.2 Fördergrundlagen

Grundlage für die Beurteilung von Förderungsansuchen für Feuerwehrfahrzeuge von Gemeinden, die der Gemeindefinanzierung Neu und den damit verbundenen Richtlinien unterliegen, ist die geltende Oö. Feuerwehr-Ausrüstungs- und Planungsverordnung (Oö. FW-APV) in Verbindung mit einer durchgeführten Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung (GEP), in der der Ausrüstungsbedarf für den Pflichtbereich festgelegt ist.

1.3 Berechnung der Fördersätze

Dazu übernimmt der Oö. LFV im Wesentlichen die auf Feuerwehrprojekte, insbesondere Fahrzeuge, bezogenen jährlich durch das Amt der Oö. Landesregierung ermittelten auf den Landeszuschuss entfallenden Projektfördersätze entsprechend der Grundsätze der Gemeindefinanzierung neu.

1.4 Förderantrag – Form und Gültigkeit

- Förderansuchen sind ausschließlich auf elektronischem Dienstweg über das feuerwehreigene Verwaltungssystem syBOS, nach den dort vorgesehenen Prozessabläufen, zu stellen (ausgenommen Löschwasserversorgungsanlagen s. Pkt. 5.).
- Antragsteller kann sowohl die Feuerwehr als auch die Gemeinde sein (ausgenommen Löschwasserversorgungsanlagen s. Pkt. 5.). Für die Gemeinde ist das Ansuchen in deren Auftrag von der betreffenden Feuerwehr zu stellen. Die Zustimmung zu den Förderbedingungen ist Voraussetzung für die Antragstellung. Sämtliche Rechnungen und Zahlungsnachweise müssen auf die Feuerwehr oder die Gemeinde ausgestellt sein (ausgenommen Führerscheine, bei denen kann die Rechnung auf das Feuerwehrmitglied ausgestellt sein).
- Förderungen für Einsatzgeräte und Ausrüstungsgegenstände sind längstens bis Ende des dem Ankauf nachfolgenden Jahres oder bis zur Beendigung einer Förderung zu beantragen. Ausgenommen davon sind Anschaffungen, die vor dem Ankauf zu beantragen sind.
- Für Großgeräte von Fahrzeugen, die ab dem Beschaffungsprogramm 2026 angekauft werden, ist keine Förderung mehr vorgesehen. Ab diesem Zeitpunkt kann die Beschaffung im Rahmen des Modells OÖ erfolgen.
- Wird das beantragte Projekt nicht innerhalb von 3 Jahren nach Genehmigung der Förderung verwirklicht (ausgenommen Löschwasserversorgungsanlagen), erlischt die Förderzusage und ist der Förderprozess neu zu starten.

1.5 Förderungen für Fahrzeuganschaffungen

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage von Normkosten (ausgenommen Mannschaftstransportfahrzeuge). Diese errechnen sich aus Normkosten von Fahrgestellen und feuerwehrtechnischem Aufbau.

Für Feuerwehren bzw. Gemeinden, welche ein durch den Oö. LFV vorkonfiguriertes Fahrzeug „Gesamtbeschaffung“ (Modell OÖ) ankaufen, zählt zusätzlich zu Fahrgestell und Aufbau auch die vorgegebene Ausrüstung zu den Normkosten.

1.6 Normkostenermittlung

Normkosten werden nach Bedarf nach den unten beschriebenen Grundsätzen erhoben und festgesetzt, und gelten bis zur Neufestsetzung. Die Mitglieder der Landes-Feuerwehrleitung werden über neue Normkosten für Feuerwehrfahrzeuge unverzüglich informiert. In der Folge erhalten das Land Oberösterreich (Regierungsmitglieder und IKD) und die Organe des Landesfeuerwehrverbandes diese Normkostenliste.

Feuerwehrfahrzeuge

Feuerwehrfahrzeuge, die bei der Bundesbeschaffungsgesellschaft gelistet sind, werden mit dem dortigen Ansatz in die Normkostenliste aufgenommen, außer es liegen Angebote über gleichwertige Fahrzeuge vor, welche günstiger sind. Darüber hinaus werden für nicht gelistete Fahrzeuge bei den Hauptherstellern Angebotspreise eingeholt.

Der je nach Fahrzeugkategorie günstigste ermittelte Preis wird als Normkostenpreis festgesetzt, auf den die Förderung erfolgt.

1.7 Besonderheiten

Von Aktionsförderungen bzw. Beschaffungen über das Landes-Feuerwehrkommando wird künftig nur dann Gebrauch gemacht, wenn es einer einheitlichen Ausstattung bedarf, eine solche strategisch gewollt ist oder dies zur Verwirklichung besonderer Einsparungspotenziale z.B. durch die Form der Beschaffung notwendig ist.

Förderungen für Teile des Warn- und Alarmierungssystems, sowie personenbezogene Förderungen z.B. Jugendförderungen oder Bekleidung werden im Sinne der einheitlichen Sicherung des landesweiten Alarmierungssystems bzw. zur nachhaltigen Mitgliedersicherung gesondert beurteilt.

Eine gesonderte Berechnung wird auch für Geräteförderungen, die überwiegend von Dritten übernommen werden (z.B. Gasspürgerät), vorgenommen.

2. Förderungen für Einsatzgeräte und Ausrüstungsgegenstände

2.1 Fördermodelle

Für die Förderung von Einsatzgeräten und Ausrüstungsgegenständen sind grundsätzlich zwei Modelle vorgesehen:

- A) Bestellung bzw. Ankauf über das Landes-Feuerwehrkommando Oberösterreich oder Antragstellung vor Ankauf notwendig
- B) nach Ankauf unter Vorlage der Rechnungs- und Zahlungsnachweise

Die Förderungshöhe ermittelt sich wie folgt:

- Festgesetzter Fixbetrag
- Prozentsatz der Anschaffungskosten (gegebenenfalls mit Maximalbeträgen)

Förderungen für Einsatzgeräte und Ausrüstungsgegenstände sind längstens bis Ende des dem Ankauf nachfolgenden Jahres zu beantragen!
Ausgenommen davon sind Anschaffungen, die vor dem Ankauf zu beantragen sind.

2.2 Förderhöhen und Aktionspreise

Förderungsgegenstand		Förderhöhe/ Aktionspreis	Antrag- stellung
1.	ALARMIERUNGSGERÄTE:		
1.1	Alarmsirene:		
	Elektronische Sirene Förderung	€ 1.000,00	B
1.2	Stille Alarmierung: Nur vom Oö. LFV geprüfte und genehmigte Geräte auf der Pagingfrequenz des WAS (aktuelle Liste unter https://www.oelfv.at/intern/downloadcenter abrufbar)!		
	Die jeweils geltenden Richtlinien zum Betrieb von Paginganlagen sind genauestens einzuhalten.		
	Erstankauf (nur für Feuerwehren die bisher noch kein Paging betrieben haben!) - mind. 12 Stück POCSAG-Pager		
	Ersatzbeschaffung - mind. 3 Stück POCSAG-Pager		
	Förderung je Stück	60 % d. Kosten, max. € 90,00	B

2.	TRAGKRAFTSPRITZEN:		
2.1	Tragkraftspritze: Nur für Einsatzfahrzeuge gemäß Oö. FW-APV bzw. GEP-Beschluss, die nicht älter als max. 20 Jahre sein dürfen, und vor dem Beschaffungsprogramm 2026 genehmigt wurden. Bei Ersatzbeschaffungen muss die bestehende Tragkraftspritze mind. 25 Jahre alt sein. Nur vom Oö. LFV genehmigte Geräte (aktuelle Liste unter https://www.oelfv.at/intern/downloadcenter abrufbar)! Förderung	€ 6.000,00	A
3.	ATEM- UND KÖRPERSCHUTZ:		
3.1	Atemschutzgeräte: Für Einsatzfahrzeuge, gemäß Oö. FW-APV bzw. GEP-Beschluss, die lt. Baurichtlinien mit drei Atemschutzgeräten auszurüsten sind. Förderung von Ersatzbeschaffungen nur dann, wenn vom Hersteller die Ersatzteilversorgung und die Möglichkeit einer Grundüberholung nicht mehr gegeben ist. Bestellungen sind zu den im syBOS-Ansuchen angegebenen Preisen von 1. Jänner bis 30.11. des laufenden Jahres möglich. Nur vom Oö. LFV genehmigte Geräte (aktuelle Liste unter https://www.oelfv.at/intern/downloadcenter abrufbar)! Pressluftatmer.....Förderung Rückhaltegurt.....Förderung Lungenautomat.....Förderung Maske.....Förderung Flasche.....Förderung Bewegungslosmelder.....Förderung	€ 400,00 € 60,00 € 65,00 € 65,00 € 100,00 € 65,00	A
3.2	Pressluftatmer- und Maskenprüfgerät: Menzl Multitest plus Pult Ausführung OÖ. od. Dräger Testor. Mit diesem Gerät können die in der Bedienungsanleitung von Pressluftatmern vorgeschriebenen Überprüfungen nach jedem Einsatz von den Feuerwehren selbständig durchgeführt werden. Förderung	€ 1.300,00	A

4.	RETTUNGSGERÄTE:		
4.1	Hydraulisches Rettungsgerät: Nur für Einsatzfahrzeuge gemäß Oö. FW-APV bzw. GEP-Beschluss, die nicht älter als max. 20 Jahre sein dürfen, und vor dem Beschaffungsprogramm 2026 genehmigt wurden. Bei Ersatzbeschaffungen muss das bestehende Hydr. Rettungsgerät mind. 20 Jahre alt sein. Nur vom Oö. LFV genehmigte Geräte (aktuelle Liste unter https://www.ooelfv.at/intern/downloadcenter abrufbar)! Set lt. Großgeräteliste Förderung Wenn bei einer Ersatzbeschaffung ein Rettungszyylinder lt. Großgeräteliste bereits vorhanden ist, kann dieser weiterverwendet werden. Der Förderbetrag für das Set wird dann um € 2.000,00 reduziert. Eine gesonderte Förderung für den Austausch dieses Rettungszyylinder ist zukünftig nicht vorgesehen.	€ 10.500,00	A
5.	SONSTIGE EINSATZGERÄTE UND AUSRÜSTUNGSGEGENSTÄNDE:		
5.1	Hochleistungslüfter: mit Verbrennungsmotor oder Elektromotor Förderung Nur für Einsatzfahrzeuge gemäß Oö. FW-APV bzw. GEP-Beschluss, die nicht älter als max. 20 Jahre sein dürfen, und vor dem Beschaffungsprogramm 2026 genehmigt wurden. Bei Ersatzbeschaffungen muss der bestehende Hochleistungslüfter mind. 20 Jahre alt sein. Nur vom Oö. LFV genehmigte Geräte (aktuelle Liste unter https://www.ooelfv.at/intern/downloadcenter abrufbar)!	€ 1.000,00	A
5.2	Stromerzeuger: Nur für Einsatzfahrzeuge gemäß Oö. FW-APV bzw. GEP-Beschluss, die nicht älter als max. 20 Jahre sein dürfen, und vor dem Beschaffungsprogramm 2026 genehmigt wurden. Bei Ersatzbeschaffungen muss der bestehende Stromerzeuger mind. 25 Jahre alt sein. Nur vom Oö. LFV genehmigte Geräte (aktuelle Liste unter https://www.ooelfv.at/intern/downloadcenter abrufbar)! Förderung	€ 2.700,00	A

5.3	Gasspürgerät Dräger X-am 2800 oder MSA AltAir 4XR: Nur in Gemeinden, die von Netz Oberösterreich GmbH oder Linz AG versorgt werden! Mit Ladetechnik und 4 Sensoren (Ex, O2, CO, H2S) Aktionspreis	€ 450,00	A
5.4	Mannschaftszelt für Fw. Jugendgruppe: Größe 5 x 4,74 m, mit verstärktem Gerüst, Sturmabspannung, Bodendecke und Feuerwehrreblem Zum Aktionspreis sind max. 2 Stück in einem Zeitraum von 5 Jahren erhältlich! Aktionspreis	€ 2.500,00	A
5.5	Kriechtunnel für Fw. Jugendgruppe: gemäß Bestimmungen für den Bewerb FJLA Förderung	50 % d. Kosten, max. € 300,00	B
6.	NOTSTROMVERSORGUNG FEUERWEHRHÄUSER:		
6.1	Notstromversorgung Stromaggregat: Einmalige Förderung für den Einbau einer Notstromversorgung, mind. 20 kVA , für ein Feuerwehrhaus (Bestand oder Neubau), um bei einem Stromausfall die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr ohne Fremdhilfe aufrechterhalten zu können (z.B. Sirene – Anlaufstrom beachten, Beleuchtung, Florianstation, kleine Kochmöglichkeit etc.). Eine Doppelnutzung ist nur zulässig, wenn der Betrieb der Feuerwehr uneingeschränkt gewährleistet ist (ausreichende Dimensionierung der Anlage). Förderbare Kosten sind die dafür erforderlichen Elektroinstallationen (Kosten sind auf der Rechnung gesondert anzuführen), welche für eine Notstromversorgung notwendig sind, sowie das dafür geeignete Notstromaggregat. Bauliche Maßnahmen werden nicht gefördert. Feuerwehren, die ab 2016 (Auszahlungsdatum der Förderung) eine Sonderbeihilfe bzw. Projektförderung für die Errichtung bzw. den Umbau von Feuerwehrhäusern oder für die Notstromversorgung eines Feuerwehrhauses erhalten haben, sind von dieser Förderung ausgeschlossen.	30 % d. Kosten, max. € 6.000,00	B

6.2	Notstromversorgung Photovoltaik mit Speicher: Einmalige Förderung für den Bau einer Photovoltaikanlage, mit mind. 10 kWp und einem Speicher mit mind. 20 kWh für ein Feuerwehrhaus (Bestand oder Neubau), um bei einem Stromausfall die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr ohne Fremdhilfe aufrechterhalten zu können (z.B. Sirene – Anlaufstrom beachten, Beleuchtung, Florianstation, kleine Kochmöglichkeit etc.). Eine Doppelnutzung ist nur zulässig, wenn der Betrieb der Feuerwehr uneingeschränkt gewährleistet ist (ausreichende Dimensionierung der Anlage). Förderbare Kosten sind die dafür erforderlichen Elektroinstallationen (Kosten sind auf der Rechnung gesondert anzuführen), welche für eine Notstromversorgung notwendig sind, sowie die Photovoltaikanlage (inkl. Montage) und der Einbau des Speichers (inkl. Montage). Bauliche Maßnahmen werden nicht gefördert. Feuerwehren, die ab 2016 (Auszahlungsdatum der Förderung) eine Sonderbeihilfe bzw. Projektförderung für die Errichtung bzw. den Umbau von Feuerwehrhäusern oder für die Notstromversorgung eines Feuerwehrhauses erhalten haben, sind von dieser Förderung ausgeschlossen. Wurde oder wird von einer anderen Förderungsstelle eine Förderung bzw. ein Zuschuss gewährt, sind diese Informationen inkl. der Höhe des Zuschusses dem Förderansuchen beizulegen, bzw. ist zu bestätigen, dass keine zusätzliche Förderung gewährt wird/gewährt wurde. Würde die Gesamtförderung (aller Zuschüsse) mehr als 50% der Anschaffungskosten betragen, wird der Förderbetrag des Landes-Feuerwehrkommandos reduziert (Summe aller Förderungen betragen maximal 50% der Anschaffungskosten). Werden von anderen Förderstellen bereits 50% oder mehr der Anschaffungskosten gefördert, wird vom Landes-Feuerwehrkommando keine Förderung mehr ausbezahlt. Es kann nur für 7.1 oder 7.2 eine Förderung ausbezahlt werden. Eine Förderung eines Notstromaggregates und einer Notstromversorgung mit Photovoltaik und Speicher ist nicht möglich.	30 % d. Kosten, max. € 6.000,00	B
-----	--	--	---

3. Förderung für den Ankauf von Einsatzfahrzeugen

3.1 Vorbemerkungen

Grundsätzlich werden nur neue Fahrzeuge gefördert, deren Aufbau und Ausrüstung den jeweils geltenden und von der Landes-Feuerwehrleitung als verbindlich erklärten Baurichtlinien des ÖBFV und des Oö. LFV, sowie den geltenden Ausführungsbestimmungen für Oberösterreich, entsprechen. **Die Zielnutzungsdauer für Einsatzfahrzeuge beträgt mindestens 25 Jahre, für Kommando- und Mannschaftstransportfahrzeuge mind. 15 Jahre.**

3.2 Leasing

Wird ein Fahrzeug geleast, so ist vom Leasingnehmer eine Verpflichtungserklärung vorzulegen, dass nach Ablauf des Leasingvertrages das Fahrzeug angekauft wird.

3.3 Notwendige Ausbildung

Für die Bereitstellung, einer für das jeweilige Fahrzeug ausgebildeten Mannschaft (Lehrgänge an der Landes-Feuerwehrschule), hat die Feuerwehr zu sorgen.

3.4 Besonderheiten zur Antragstellung

- **Für alle Fahrzeuge** (ausgenommen MTF) ist **3 - 4 Jahre vor dem Ankauf** das Förderungsansuchen einzureichen.
- Beim **MTF** muss die Antragstellung **mindestens 1 Jahr vor dem Ankauf** erfolgen.
- Dem Förderungsansuchen ist ein Auszug des Protokolls des diesbezüglichen **Gemeinderatsbeschlusses für das betreffende Fahrzeug (GEP-Beschluss alleine reicht nicht aus!)** anzufügen, aus dem der Standort des Fahrzeuges, die Fahrzeugart und das Anschaffungsjahr ersichtlich sein muss.

3.5 Auszahlung

- Der Förderungswerber hat alle Rechnungen und Zahlungsnachweise für das Fahrzeug, Aufbau und Ausrüstung vorzulegen.
- Jedes Fahrzeug ist im Landes-Feuerwehrkommando für eine Überprüfung und Fahrzeugabnahme vorzuführen.
- Nach Fahrzeugabnahme und Vorlage aller erforderlichen Unterlagen wird die Förderung nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel zur Anweisung gebracht.

3.6 Fördersätze

Gefördert werden alle Fahrzeugarten gem. Normkostenliste. Sonderfahrzeuge (wie LAST, SRF, HRF30, ULF, GTLF, ...) werden je nach Erfordernis und Standortfestlegung gesondert geprüft und behandelt.

Die Förderhöhe richtet sich bei Einsatzfahrzeugen, ausgenommen Mannschaftstransportfahrzeuge, grundsätzlich nach der festgelegten Förderquote - Landeszuschuss-Anteil (FQ LZ-Anteil) zum Zeitpunkt der Bewilligung durch die Landesfeuerwehrleitung - im Rahmen der Gemeindefinanzierung Neu des Landes Oberösterreich. Die Berechnungsbasis für die jeweilige Fahrzeugart bilden die zum Bewilligungszeitpunkt gültigen Normkosten für Fahrgestell und Aufbau. Für Feuerwehren bzw. Gemeinden, welche ein durch den Oö. LFV vorkonfiguriertes Fahrzeug „Gesamtbeschaffung“ ankaufen, zählt zusätzlich zu Fahrgestell und Aufbau auch die vorgegebene Ausrüstung zu den Normkosten.

Nach Abstimmung mit dem Land OÖ, Beschluss der Landes-Feuerwehrleitung und Prüfung des Angebotes bzw. Ausschreibungstextes erfolgt eine schriftliche Zusage der Fördermittel für das jeweilige Beschaffungsjahr.

Mannschaftstransportfahrzeug MTF / MTF-A:

Ersatzbeschaffungen von geförderten Fahrzeugen **frühestens nach 15 Jahren Nutzungsdauer**. Das Fahrzeug darf zum Zulassungszeitpunkt **max. 1 Jahr** alt sein.
Mindestbesatzung 1:8 bzw. mind. 9 Sitzplätze.

Die Förderhöhe ist von der Förderquote des Landes ausgenommen.

Förderungsgegenstand	Förderhöhe
Mannschaftstransportfahrzeug – FF <u>mit</u> Jugendgruppe	€ 5.000,00
Mannschaftstransportfahrzeug – FF <u>ohne</u> Jugendgruppe	€ 2.500,00

4. Projektförderung zur Entwicklungsstärkung

In Sonderfällen kann der Landes-Feuerwehrkommandant besondere Entwicklungsprojekte im Rahmen des Voranschlages dann gewähren, wenn eine über die beantragende Feuerwehr hinausgehende Bedeutung des Vorhabens in technischer, taktischer oder organisatorischer Richtung, im Wege eines begründeten Projektantrages, inklusive einer nachfolgenden Projektevaluierung belegt wird. Nachträgliche Projektgenehmigungen sind ausgeschlossen.

Projektförderung überregionaler Katastrophenschutzprojekte:

Für überregionale Katastrophenschutzprojekte kann nach vorheriger Absprache mit dem Bezirks-Feuerwehrkommandanten, im Wege eines begründeten Projektantrages, ein Förderansuchen für Einsatzgeräte vor Projektbeginn eingereicht werden. Dieses Ansuchen wird mit einer Förderzusage bzw. Absage bestätigt. Die Einsatzgeräte müssen Ausstattungen aufweisen, die entweder zur Beseitigung von außergewöhnlichen Schäden, die durch Hochwasser, Erdbeben, Lawinen, Erdbeben, Schneedruck, Orkan, Bergsturz und Hagel entstehen, oder zur Beseitigung von Katastrophenschäden im weiteren Sinne geeignet sind. Der Fördersatz bzw. die Fördersumme wird nach einer Einschätzung des überörtlichen Nutzens durch den Landes-Katastrophenschutz je nach Verfügbarkeit von finanziellen Mitteln festgelegt.

5. Förderung von Löschwasserversorgungsanlagen

5.1 Allgemeines

Die Errichtung von Löschwasserversorgungsanlagen gehört grundsätzlich zum Kernbereich der örtlichen Feuerpolizei und nicht zu den aus dem Projektfonds förderbaren Projekten.

Um eine oberösterreichweit einheitliche und richtlinienkonforme, qualitätsvolle Errichtung von derartigen Anlagen zu unterstützen, werden vom Landes-Feuerwehrverband unter der Voraussetzung der Mittelverfügbarkeit Qualitätssicherungsförderungen gewährt.

Dabei wird eine Grundförderung im Ausmaß von 10% der Normkosten gewährt.

5.2 Fördervoraussetzungen

- Antragsteller für Löschwasserversorgungsanlagen kann nur die betreffende Gemeinde sein. Nicht förderbar sind Löschwasserbehälter für Betriebe und Gemeindeverbände (z.B. „Inkoba“) sowie für Siedlungsgebiete, die nach dem 01.01.2023 umgewidmet wurden. Eine Antragstellung über syBOS ist daher nicht vorgesehen. Förderanträge können formlos an das Landes-Feuerwehrkommando gerichtet werden.
- Eine positive Bedarfsprüfung für das Projekt durch den Oö. Landes-Feuerwehrverband.
 - Die Notwendigkeit der zu errichtenden Anlage ist nur dann gegeben, wenn ein Bedarf gemäß § 5 Abs. 1 Z. 3 Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz (LGBl. Nr. 113/1994 idgF) in Verbindung mit § 17 Oö. Feuerwehr-Ausrüstungs- und Planungsverordnung besteht (Grundschatz)
- Die neuerbaute Löschwasserversorgungsanlage muss zugunsten des Antragstellers im Grundbuch eingetragen werden oder muss mit dem jeweiligen Grundeigentümer ein Dienstbarkeitsvertrag abgeschlossen werden, um einen nachhaltigen Betrieb zu gewährleisten.
- Der Antragsteller hat sich im Sinne des § 5 Abs. 1 Z. 3 des Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz (LGBl. Nr. 113/1994 idgF) zu verpflichten, die bezuschusste Löschwasserversorgungsanlage jederzeit funktionsbereit zu halten.
- Die Anlage hat den einschlägigen Gesetzen, Richtlinien und den Ausführungsrichtlinien des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes zu entsprechen.
- Die technischen Baurichtlinien des LFK OÖ. sind einzuhalten.
- Die Situierung der Anlage hat mit positiver Freigabe des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes nach einsatztaktischen und wirtschaftlichen Gründen zu erfolgen.
- Das ausführende Bauunternehmen oder ein überwachender Sachverständiger (Baumeister, Ziviltechniker odgl.) hat die fachgerechte Ausführung entsprechend den gesetzlichen und behördlichen Vorgaben sowie der einschlägigen Normen und Richtlinien mittels eines Schlussberichtes zu attestieren.
- Die anfallenden Kosten sind durch geprüfte Rechnungen glaubhaft nachzuweisen.

- Wird das beantragte Projekt nicht innerhalb von 2 Jahren nach Beantragung verwirklicht (es zählt der Eingang des Schlussberichts) erlischt die Förderzusage und ist der Förderprozess neu zu starten.

5.3 Förderhöhe

Die Errichtung von Löschwasserbehältern oder Löschwasserversorgungsanlagen wird (wie unten beschrieben) mit 10 % der Normkosten, maximal € 2.500,00 gefördert.

5.4 Normkosten

Folgende Normkosten werden als Berechnungsgrundlage für die maximale Förderung herangezogen:

Gedekte Löschwasserbehälter gemäß Baurichtlinien des Landes-Feuerwehrkommandos:

Gedekter Löschwasserbehälter gemäß Baurichtlinie $\geq 50 \text{ m}^3$ Inhalt:	€ 26.000,00
Gedekter Löschwasserbehälter gemäß Baurichtlinie $\geq 100 \text{ m}^3$ Inhalt:	€ 39.000,00
Gedekter Löschwasserbehälter gemäß Baurichtlinie $\geq 150 \text{ m}^3$ Inhalt:	€ 44.000,00
Gedekter Löschwasserbehälter gemäß Baurichtlinie $\geq 200 \text{ m}^3$ Inhalt:	€ 56.000,00

Gedekte Löschwasserbehälter, die nicht im vollen Umfang den Baurichtlinien des Landes-Feuerwehrkommandos entsprechen oder bei denen keine Atteste der Ausführenden vorliegen:

Die Behälter entsprechen aber den Richtlinien des ÖBFV als Löschwasseranlagen und die notwendigen technischen Ausführungsbedingungen werden eingehalten:

Löschwasserbehälter $\geq 50 \text{ m}^3$ Inhalt:	€ 9.000,00
Löschwasserbehälter $\geq 100 \text{ m}^3$ Inhalt:	€ 11.300,00

Löschwasserbrunnen:

Diese entsprechen den Richtlinien des ÖBFV als Löschwasseranlagen, soweit die notwendigen technischen Ausführungsbedingungen eingehalten werden.

Normkosten Ausführung in Beton oder mit fertigen Betonringen: € 8.000,00

6. Förderung von Feuerwehrjugend

6.1 Fördervoraussetzung und Förderhöhe

Gefördert wird nach dem Erreichen des Wissenstestleistungsabzeichen in Bronze bzw. Gold.

Bronze: € 50,00 pro Jugendmitglied

Gold: € 60,00 pro Jugendmitglied

Die Auszahlung der Förderung erfolgt halbjährlich und wird im Juni/Dezember automatisch an die Feuerwehr angewiesen. Grundlage dafür ist die Eintragung des Wissenstestabzeichen in syBOS. Eine eigene Antragstellung ist daher nicht mehr notwendig.

7. Förderung von Atemluft-Kompressoren

7.1 Fördervoraussetzungen

Die örtliche Notwendigkeit für die Inbetriebnahme eines neuen Atemluftkompressors muss gegeben sein. Diese Standorte wurden durch den Oö. Landes-Feuerwehrverband festgelegt und liegen in der Atemschutzzentrale auf. Diese festgelegten Standorte von ortsfesten Füllanlagen sind bindend, um eine Förderung zu erhalten.

Organisatorische und technische Fördervoraussetzungen sind in der Atemschutz Zentrale des Landes-Feuerwehrverbandes erhältlich.

7.2 Förderhöhe

Die Förderung teilt sich in mehrere mögliche technische Anlagenteile auf. Berechnet wird für die förderwürdigen Anlagen bzw. Anlagenteile jeweils ein Förderbetrag in Höhe von 20 % der Kosten, der mit einer maximalen Preisdeckelung versehen ist, ausgenommen davon ist der CO₂-Vorfilter, der mit einem Fixbetrag gefördert wird. Für den CO₂-Vorfilter kann die Förderung auch nachträglich beantragt werden, wenn dieser bei bestehenden Anlagen nachgerüstet wird.

Füllrampe	Förderung	20 % d. Kosten, max. € 900,00
Kompressor		20 % d. Kosten, max. € 4.000,00
Speicheranlage		20 % d. Kosten, max. € 750,00
Komplette Füllanlage		20 % d. Kosten, max. € 5.650,00
CO ₂ -Vorfilter		€ 600,00

8. Förderung von Führerscheinen

8.1 Allgemeine Bestimmungen

Die Finanzierung der Förderung erfolgt über die vom Land OÖ zusätzlich zu den bisherigen zur Verfügung gestellten Finanzmittel. Das Landes-Feuerwehrkommando verwaltet diese Fördermittel und zahlt diese, vorbehaltlich der erforderlichen Mittelzuweisung durch das Land OÖ an die Gemeinden bzw. Feuerwehren aus.

Auf Basis des jährlich zur Verfügung stehenden Budgets wird vom Oö. Landes-Feuerwehrverband die Anzahl der maximalen Förderwerber und Verteilung der Fördermittel festgelegt.

Es erhalten nur Feuerwehren Förderungen, die ein gefördertes Feuerwehrfahrzeug über 5,5t höchstzulässiges Gesamtgewicht in Einsatz bringen müssen bzw. muss ein solches Fahrzeug in der Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung vorgesehen sein.

Eine Auszahlung ist ab dem 1. November 2020 möglich. Als Stichtag gilt das Datum der Führerscheinprüfung.

8.2 Förderung eines Feuerwehrführerscheines

Die Kosten für die Ausbildung zum Feuerwehrführerschein werden mit einem Pauschalbetrag von **€ 750,00** gefördert. Dieser beinhaltet die Kosten für die Fahrschule, ärztliche Untersuchung, Prüfungsgebühr und eine Pauschale für Treibstoffkosten. **Gültig für Ansuchen ab 1.1.2024!**

8.3 Förderung eines Führerscheines der Klasse C

Es ist auch möglich bei Erlangung des zivilen Führerscheines der Klasse C eine Förderung von **€ 750,00** zu erhalten. **Gültig für Ansuchen ab 1.1.2024!**

Sollte bereits eine weitere Förderung für den Führerschein beantragt worden sein (z.B. durch das Oö. Bildungskonto) darf kein Förderantrag gestellt werden. Wird festgestellt, dass eine Doppelförderung erfolgt ist, so ist der Förderbetrag zurückzuzahlen.

8.4 Rückforderung der Förderung bei vorzeitigem Austritt

Sollte ein Feuerwehrmitglied nach weniger als 3 Jahren nach der Auszahlung aus der Feuerwehr austreten, ist vom Förderwerber der Förderbetrag anteilig an das Landes-Feuerwehrkommando in folgender Höhe zurückzuzahlen.

- Bei Austritt innerhalb von einem Jahr nach dem Datum der Förderzusage der gesamte Förderbetrag
- Bei Austritt innerhalb von zwei Jahren nach der Förderzusage 2/3 des Förderbetrages
- Bei Austritt innerhalb von drei Jahren nach der Förderzusage 1/3 des Förderbetrages

Beim Vorliegen von besonderen Umständen kann der Landes-Feuerwehrkommandant Ausnahmen von dieser Regelung veranlassen.

9. Generalüberholung von Feuerwehrfahrzeugen für Laufzeitverlängerung

Feuerwehren können in Absprache mit der Gemeinde auf freiwilliger Basis anstatt einer Neuanschaffung von einem Einsatzfahrzeug eine geförderte Generalüberholung vom Fahrzeug (Fahrgestell und Aufbau) wählen, welche die Zielnutzungsdauer von 25 auf 35 Jahren erhöht.

9.1 Fördervoraussetzungen

Förderfähig sind nur taktische Fahrzeuge, welche in der Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung den Status vorgemerkt haben. Kommandofahrzeuge (KDOF) und Mannschaftstransportfahrzeuge (MTF) sind nicht förderfähig.

Das Fahrzeugalter darf beim Beginn der Generalüberholung nicht weniger als 24 Jahre und nicht mehr als 28 Jahre betragen.

Ein Förderungsansuchen ist spätestens 1 Jahr vor der gewünschten Durchführung zu stellen.

Das Fahrzeug muss im Landes-Feuerwehrkommando, sowie in der KFZ-Prüfstelle des Landes OÖ vorgeführt werden, und benötigt eine positive Stellungnahme über die Sinnhaftigkeit der Nutzungsdauerverlängerung. Die Terminvereinbarung erfolgt durch das Landes-Feuerwehrkommando.

Die Kosten der Generalüberholung dürfen 30% der Normkosten für Fahrgestell und Aufbau eines Neufahrzeuges nicht überschreiten. Maßgeblich dafür ist der in der Spalte der GEP „gefördert als“ angeführte Fahrzeugtyp. Von den berechneten und somit maximal förderbaren Generalüberholungskosten dürfen höchstens 20 % für Anpassungen an den Stand der Technik verwendet werden (Beispiel: LED-Scheinwerfer, anstelle Halogen, Halterungen für Geräte nach Baurichtlinie, Rückfahrkamera, etc.). Eine Eigenfinanzierung von Positionen durch die Gemeinde oder Feuerwehr, welche über die genehmigten Angebote hinausgehen, ist aus wirtschaftlichen Gründen nicht erlaubt.

Eine Förderzusage wird nur dann erstellt, wenn eine gesamtwirtschaftliche Beurteilung, welche durch das Landes-Feuerwehrkommando durchgeführt wird, auch positiv ist.

Die Generalüberholung darf erst nach freigegebenen und im Gemeinderat beschlossenen Finanzierungsplan erfolgen.

9.2 Förderhöhe

Die Förderhöhe richtet sich bei Einsatzfahrzeugen grundsätzlich nach der festgelegten Förderquote - Landeszuschuss-Anteil (FQ LZ-Anteil) zum Zeitpunkt der Bewilligung durch die Landesfeuerwehrleitung - im Rahmen der Gemeindefinanzierung Neu des Landes Oberösterreich.

Die Auszahlung erfolgt nach positiver Abnahme im Landes-Feuerwehrkommando.
Die Nutzungsdauer wird mit der Auszahlung der Fördermittel auf 35 Jahre verlängert.

10. Schlussbestimmungen

Diese Förderrichtlinien treten mit 11. März 2026 in Kraft.

Unterstützungsleistungen nach der Feuerwehr-Unterstützungsordnung, LGBl. Nr. 25/1953 bleiben von den Regelungen dieser Richtlinie unberührt.